

**Verordnung
über den elektronischen Zugriff
der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
auf die Einwohnerregister**

(vom 19. Dezember 2012)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 74 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und
Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR)¹,

beschliesst:

Zweck des
Zugriffs

§ 1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) kann
auf die Daten der Einwohnerregister der Gemeinden ihres Kindes-
und Erwachsenenschutzkreises zugreifen, um in rechtshängigen Ver-
fahren

- a. ihre örtliche Zuständigkeit abzuklären,
- b. die Richtigkeit der ihr vorliegenden Daten zu überprüfen.

Zugriffsberech-
tigte Personen

§ 2. Jede KESB bezeichnet für jedes Kollegium gemäss § 9 EG
KESR eine zugriffsberechtigte Person und zwei Stellvertreterinnen
oder Stellvertreter.

Beschränkung
des Zugriffs

§ 3. Die Gemeinden stellen sicher, dass nur die zugriffsberech-
tigten Personen auf das Einwohnerregister zugreifen können und der
Zugriff der KESB auf die Daten gemäss § 74 Abs. 1 EG KESR be-
schränkt ist.

Protokollierung

§ 4. ¹ Die Gemeinden protokollieren, wer auf die Daten zugegrif-
fen hat und wann der Zugriff erfolgt ist.

² Sie speichern die Protokolle während eines Jahres und löschen sie
anschliessend automatisiert.

§ 5. ¹ Die für die Datenverarbeitung der Gemeinde verantwortliche Person und ihre Stellvertretung haben Zugriff auf die Protokolle. Zugriff auf die Protokolle

² Sie gewähren der Aufsichtsbehörde über die KESB Einsicht in die Protokolle.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über den elektronischen Zugriff der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf die Einwohnerregister vom 19. Dezember 2012 ist rechtskräftig und tritt am 1. April 2013 in Kraft ([ABl 2013-01-11](#)).

¹ [LS 232.3](#).